

Statuten

*des Theatervereins der
Kantonsschule Kollegium
Schwyz*

2008

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Verein „Mitglieder, Freunde und Gönner des Kollegitheaters“ mit Sitz in Schwyz besteht ab Gründungsdatum vom 11. April 2008 als körperschaftliche Personenverbindung im Sinne von § 60 ffZG13.
- § 2 Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Kollegitheaters, die Förderung gemeinsamer kultureller Aktivitäten sowie die Pflege der Kontakt untereinander.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern
- a) Aktivmitglieder sind automatisch alle Mitspieler der jeweils aktuellen Jahresproduktion sowie solche, die sich in irgendeiner Form aktiv am Vereinsleben beteiligen wollen.
 - b) Passivmitglieder oder Gönner unterstützen den Verein materiell und ideell, ohne sich direkt am Vereinsleben zu beteiligen.
- §4 Mitglieder können alle Angehörigen der KKS, alle Eltern von Schülerinnen und Schülern der KKS sowie alle Ehemaligen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein entlassen. Der Betroffene kann den Ausschluss an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- §5 Jedes Mitglied kann auf Ende eines Schuljahres unter Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
- §6 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

- §7 Die Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren

§ 8 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt ausserdem, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innert vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültige Beschlüsse fassen kann. An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden insbesondere folgende Traktanden behandelt:

- a) Protokoll der vorausgehenden Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstands
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (bei Gründung Fr. 10.- für Aktivmitglieder, Fr. 20.- für Passivmitglieder)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Aktuar Rechnungsführer), der Regisseur des Kollegitheaters und die Regieassistenten nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes als beratende Mitglieder teil.

§10 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

§11 Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet diese und die Mitgliederversammlungen.

§12 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung des Rechnungsführers und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbefund. Einer der Revisoren lässt über die Genehmigung der Rechnung abstimmen.

§13 Der Regisseur wird durch die KKS eingestellt und besoldet, die Regieassistenten werden durch den Regisseur bestimmt.

§14 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§15 Die Ausgaben werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge

IV. Schlussbestimmungen

§16 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§17 Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen, soweit es nicht zur Deckung von Schulden benötigt wird, der KKS zur Verwahrung zu überlassen. Die KKS hat das ihr anvertraute Gut einem neu gegründeten Verein mit gleichem Zweck zu übergeben.

§18 Die Änderung der Statuten kann mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§19 Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 10. April 2008 mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen worden und treten sofort in Kraft.

Schwyz, den 10. April 08

Die Präsidentin

Der Regisseur